

Niederschrift

Seite 1

Sitzung des Kreisausschusses vom 05.06.2019

über die Sitzung des Kreisausschusses am 05.06.2019, kl. Sitzungssaal

Änderung der Richtlinie für Zuwendungen des Landkreises Berchtesgadener Land zur Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens

Beschluss:

Der Kreisausschuss beschließt:

„Richtlinie für Zuwendungen des Landkreises Berchtesgadener Land zur Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens

Der Landkreis Berchtesgadener Land fördert gemäß Art. 2 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) **in den Grenzen seiner Leistungsfähigkeit** den abwehrenden Brandschutz und den technischen Hilfsdienst und gewährt den Kommunen hierzu nach Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Zuwendungen.

Vorhaben werden ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gefördert.

Inhaltsübersicht:

1. Zweck der Zuwendung
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Kommunale Kooperation
6. Art und Umfang der Zuwendung
7. Verfahren
8. Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Anlagen:

- Anlage 1: Fahrzeug- und Geräteauflistung BGL
Anlage 2: Höhe der staatlichen Festbeträge für Beschaffungen (Feuerwehrfahrzeuge und -geräte)
Anlage 3: Feuerwehrfahrzeug-Stationierungskonzept BGL

1. Zweck der Zuwendung

Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen und -geräten, die für den überörtlichen Einsatz erforderlich sind gewährt. Sie sollen den Zuwendungsempfängern die für den abwehrenden Brandschutz und den technischen Hilfsdienst im Sinn der Art. 1 und 2 BayFwG notwendigen Beschaffungen ermöglichen.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstände der Förderungen sind

- 2.1 Kauf von Kraftfahrzeugen für die Brandbekämpfung und den technischen Hilfsdienst, auch als Wechselladersysteme, soweit in der Anlage 1 aufgeführt,
- 2.2 Kauf von Sonderfahrzeugen für die Brandbekämpfung oder den technischen Hilfsdienst, auch als Wechselladersysteme, soweit in der Anlage 1 aufgeführt,
- 2.3 Kauf von Gerätschaften für den Gefahrguteinsatz, soweit in der Anlage 1 aufgeführt,
- 2.4 Ersatzbeschaffung der unter Nr. 2.1 bis 2.2 genannten Fördergegenstände.

Für alle Feuerwehrfahrzeuge oder Feuerwehrgeräte die nicht in der Anlage 1 aufgelistet sind, gibt es keine Förderung durch den Landkreis.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können die Städte, Märkte und Gemeinden des Landkreises Berchtesgadener Land erhalten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit

Die Maßnahmen müssen geeignet sein, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr aufrechtzuerhalten oder zu verbessern; sie müssen ferner fachlich notwendig und wirtschaftlich sein. Bei Beschaffungsmaßnahmen, die für den überörtlichen Einsatz der gemeindlichen Feuerwehren erforderlich sein müssen, ist auch die Ausstattung anderer Feuerwehren der Gemeinde und benachbarter Feuerwehren zu berücksichtigen. Die Entscheidung, welches Fahrzeug/Gerät unter einsatztaktischen Gesichtspunkten beschafft werden soll, wird unter Mitwirkung des Kreisbrandrates vor Ort getroffen. Aus der fachlichen Stellungnahme des Kreisbrandrates muss sich ergeben, dass er die Maßnahme unter Berücksichtigung der Ausstattung benachbarter Feuerwehren und anderer Feuerwehren des Landkreises für notwendig hält und befürwortet.

4.2 Stationierungskonzept

Die Art und die Anzahl der Fahrzeuge, die für den überörtlichen Einsatz im Berchtesgadener Land erforderlich sind, richten sich nach dem aktuell gültigen Feuerwehrfahrzeug-Stationierungskonzept BGL.

4.3 Staatliche Förderung

Eine Landkreiszuwendung für eine Beschaffungsmaßnahme nach Nr. 2.1 kann nur gewährt werden, wenn dafür auch eine staatliche Zuwendung gewährt wird.

4.4 Maßnahmenbeginn

Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen haben (VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO).

4.5 Technische Vorschriften

Die Fördergegenstände für Feuerwehrfahrzeuge und -geräte müssen den technischen Vorschriften sowie den anerkannten und geltenden Regeln der Technik entsprechen (insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, einschlägige Normen sowie Bau- und Prüfvorschriften). Sie müssen, soweit erforderlich, geprüft und zugelassen oder anerkannt sein.

4.6 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen für Feuerwehrfahrzeuge und -geräte

4.6.1 Gerätewagen Atem-/Strahlenschutz (GW-A/S) und Gerätewagen Gefahrgut (GW-G) werden nur nach Maßgabe eines schlüssigen Stationierungsplans gefördert.

4.6.2 Wechselladersysteme (Trägerfahrzeuge und die in der **Anlage 1** genannten Abrollbehälter) sind nur dann förderfähig, wenn entsprechende schlüssige Konzepte vorgelegt und die Wirtschaftlichkeit der geplanten Maßnahme gegenüber der Beschaffung konventioneller Feuerwehrfahrzeuge nachgewiesen werden.

4.6.3 Sonderfahrzeuge werden nur aufgrund einer positiven Stellungnahme des Kreisbrandrates gefördert.

4.6.4 Chemikalien-Schutzanzüge nach Form 3 werden gefördert, wenn sie gemäß FwDV 500 Schutz vor Kontamination mit festen, flüssigen und gasförmigen Stoffen bieten.

4.6.5 Im Rahmen der Strahlenschutz-Sonderausrüstung werden nur Strahlenschutz-Messgeräte entsprechend der Feuerwehr-Dienstvorschrift (FwDV 500) gefördert.

Gefördert werden nur neue Gegenstände; Vorführfahrzeuge und -geräte nur dann, wenn sie neuwertig und überholt sind und der Hersteller Gewähr wie für ein neues Fahrzeug oder Gerät leistet.

5. Kommunale Kooperation

Beschaffen mehrere Kommunen notwendige baugleiche Feuerwehrfahrzeuge gemeinsam, so ist dies möglich. Die Förderung durch den Landkreis BGL erhöht sich aber dadurch nicht.

6. Art und Umfang der Zuwendung**6.1 Art der Förderung**

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als Zuschussfinanzierung gewährt.

6.2 Höhe der Zuwendung

Der Landkreis gewährt in der Regel für Neu- und Ersatzbeschaffungen von Feuerwehrfahrzeugen und -geräten nach Anlage 1 eine Zuwendung in Höhe von 75 % der jeweils gültigen staatlichen Basisfestbeträge (siehe Anlage 2).

Bei einem Gerätewagen oder Abrollbehälter Atem-/Strahlenschutz (GW-A/S), einem Gerätewagen oder Abrollbehälter Gefahrgut (GW-G) gewährt der Landkreis eine Zuwendung in Höhe von 100 % des jeweils gültigen staatlichen Basisfestbetrages.

Für Kommunen, die nach den Festlegungen des Landesentwicklungsprogramms in der jeweils geltenden Fassung zum Raum mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH) gehören, gelten keine besonderen höheren Festbeträge, sondern die Basisfestbeträge.

Für Sonderfahrzeuge, Chemikalienvollschutzanzüge nach Form 3 und der Strahlenschutzsonderrüstung gemäß Nr. 4.6 gewährt der Landkreis eine Zuwendung in Höhe von 50 % der tatsächlich nachgewiesenen Anschaffungskosten.

6.3 Mehrfachförderung

Eine Förderung nach diesen Richtlinien entfällt, wenn für die Maßnahme andere Mittel des Landkreises Berchtesgadener Land in Anspruch genommen werden.

7. Verfahren

7.1 Form des Zuwendungsantrages, Unterlagen

Der Zuwendungsantrag ist unter Angabe des geplanten Kaufabschlusses in einfacher Ausfertigung mit den für Staatszuwendungen geltenden Vordrucken **unmittelbar** beim Landratsamt Berchtesgadener Land einzureichen.

Dem Zuwendungsantrag ist eine fachliche Stellungnahme des zuständigen Kreisbrandrates beizufügen. Daraus muss sich zweifelsfrei ergeben, ob er die Maßnahme unter Berücksichtigung der Ausstattung anderer Feuerwehren der Gemeinde und benachbarter Feuerwehren für notwendig hält und befürwortet.

Der Kreisausschuss kann, insbesondere wenn mit der Anfinanzierung in absehbarer Zeit zu rechnen ist, unter Beachtung der Nr. 1.3.3 VVK in Einzelfällen zur Sicherstellung des Förderzwecks der Beschaffung noch vor der Bewilligung zustimmen.

7.2 Entscheidung über den Antrag

Der Kreisausschuss entscheidet nach Vorbehandlung durch die Verwaltung im Rahmen seiner Zuständigkeit. Er hat dabei insbesondere die Ausstattung anderer Feuerwehren in der Gemeinde und benachbarter Feuerwehren zu berücksichtigen.

7.3 Bewilligung

Die ANBest-K sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen, soweit nicht nach dieser Bekanntmachung Abweichungen vorgesehen sind. Bei Beschaffungen ist die Verpflichtung zur Abnahme nach Nr. 7.5 als Auflage in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

7.4 Bindungsfrist

Für die Bindung für Feuerwehrfahrzeuge (einschließlich Abrollbehälter), gelten die gleichen Fristen wie sie in der jeweils gültigen staatlichen Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinie (FwZR) enthalten sind.

7.5 Abnahme

Fahrzeuge einschließlich ihrer feuerwehrtechnischen Ausstattung und Beladung, soweit sie vom Hersteller mitgeliefert wird, müssen vor der Auslieferung bzw. Indienststellung auf Einhaltung der in Nr. 4.3 genannten Anforderungen geprüft und abgenommen werden, wenn sie von Zuwendungsempfängern beschafft werden.

Sitzung des Kreisausschusses vom 05.06.2019

Die Abnahme ist von einem amtlich anerkannten Sachverständigen für Kraftfahrzeugverkehr bzw. einem vom Land eingesetzten Beauftragten für die Abnahme von Feuerwehrfahrzeugen durchzuführen.

Über das Abnahmeergebnis ist ein Abnahmeprotokoll zu erstellen.

7.6 Nachweis der Verwendung

Der Nachweis der Verwendung ist dem Landratsamt rechtzeitig in einfacher Ausfertigung vorzulegen. Abweichend von Nr. 10 VVK und Nr. 6 ANBest-K ist dafür das Formblatt „Verwendungsbestätigung“ zu verwenden. Zusammen mit dem Nachweis der Verwendung sind bei Fahrzeugbeschaffungen das Gutachten über die Abnahmeprüfung des Feuerwehrfahrzeuges sowie ggf. die Bestätigung über die Beseitigung von ggf. vorhandenen Mängeln und über die Prüfung der Mindestausrüstung vorzulegen.

7.7 Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises **im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.**

8. Inkrafttreten, Übergangsregelung, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Beschluss durch den Kreisausschuss mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft. Die Richtlinie vom 17.10.2006 tritt mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft; sie bleibt jedoch für alle Anträge, die bis spätestens 31.12.2019 beim Landratsamt Berchtesgadener Land und zugleich bei der Regierung von Oberbayern gestellt werden und bis spätestens 31.12.2021 abgeschlossen sind, anwendbar.

Bad Reichenhall, 05.06.2019

Georg Grabner
Landrat“

Vergabe Schülerbeförderung Bischofswiesen Winkl - Götschen, Auftragsvergabe

Beschluss:

Der Kreisausschuss ermächtigt den Landrat den Auftrag für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler von Bischofswiesen Brennerbascht nach Götschen/Loipl an den günstigsten Bieter zu erteilen.

Vergabe Schülerbeförderung Vachenlueg - Hadermarkt Auftragsvergabe

Beschluss:

Der Kreisausschuss ermächtigt den Landrat den Auftrag für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler von Hadermarkt nach Vachenlueg/Steinhögl an den günstigsten Bieter zu erteilen.

Generalsanierung Rottmayrgymnasium - Vergabe von Fliesenarbeiten III

Beschluss:

Der Landrat wird ermächtigt, für folgendes Gewerk zur Sanierung Rottmayr-Gymnasium Laufen den Auftrag zu erteilen:

KG 300 Gewerk – Fliesenarbeiten III

Auftragserteilung an das **Baugeschäft Toralf Pietruska, Unterstraße 11, 98714 Stützerbach** mit einer Auftragshöhe von **77.542,78 € brutto**.

Generalsanierung Rottmayr Gymnasium - Vergabe von Lieferleistungen für Schulmöbel

Beschluss:

Der Landrat wird ermächtigt, für folgendes Gewerk zur Sanierung Rottmayr-Gymnasium Laufen den Auftrag zu erteilen:

KG 600 Gewerk – Lieferung von Schulmöbeln

Auftragserteilung an die Fa. **VS Vereinigte Spezialmöbelfabriken GmbH, Hochhäuser Straße 8, 97941 Taubertschloßheim** mit einer Auftragshöhe von **104.548,22 € brutto**.